

Kreis Viersen	2
245/2021 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 20.05.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020	2

Kreis Viersen

245/2021 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 20.05.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht in den Bereichen zulässiger Angebote und Einrichtungen der Außengastronomie, sofern die Coronaschutzverordnung keine abweichende Regelung trifft.

I. Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Landrat des Kreises Viersen.

Mit der vg. Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 wurde für die dort bestimmten öffentlichen Außenbereiche eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet.

Am 15.05.2021 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) vom 12.05.2021 in Kraft getreten. Diese sieht nunmehr vor, dass der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen im Außenbereich mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 für Gäste und Bedienung und unter Einhaltung der Sitzplatzpflicht – bzw. an Theken oder Stehtischen Stehplatzpflicht – zulässig ist.

Da viele der nun zulässigen Angebote der Außengastronomie im öffentlichen Bereich liegen, ist eine Anpassung der vg. Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 erforderlich.

Damit gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in der vg. Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 bezeichneten Bereichen weiterhin, ausgenommen sind nunmehr jedoch die Bereiche, in denen im Rahmen der Nutzung der o.g. zulässigen Angebote keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht.

II. Bekanntmachungshinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV. Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Viersen, 20.05.2021

Der Landrat
gez.
Dr. Coenen

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt